

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 04.03.2021

SR/BeVoSr/381/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: 030 03/2021

Haushaltsplan 2021; hier: Stellenplan 2021

Zielsetzung:

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Stellenplan ein wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplanes und ist demzufolge im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den Stellenplan 2021 gemäß Entwurf (10.02.2021) zur Vorlage zu beschließen.

2. Der Hauptausschuss beschließt,

a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....

3. Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den Stellenplan 2020 gemäß Entwurf (10.02.2021) zur Vorlage.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 04.03.2021

Jakubczak, Lutz am 18.02.2021

Sachverhalt:

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, die Beratungen zum Haushaltsplan 2021 mit sämtlichen Unterpunkten (darunter auch der Stellenplan 2021) von der Tagesordnung abzusetzen, da das vorgelegte Zahlenmaterial angesichts der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen sowie der ebenso noch nicht absehbaren Größenordnungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (u. a. KiTa-Reform) noch nicht genug aussagekräftig sei, um eine Beschlussempfehlung für den Haushalt 2021 auszusprechen. Um die Planungen auf eine verlässlichere Basis stellen zu können, sollte der Haushaltsentwurf stattdessen erst Anfang 2021 beraten werden. Demgemäß wurden die diesbezüglichen Beratungen auch in der Sitzung des Hauptausschusses am 30.11.2020 und in der Sitzung der Stadtvertretung am 14.12.2020 von der Tagesordnung abgesetzt.

Da der Stellenplan 2021 jedoch auch einige dringende Personalmehrbedarfe ab 2021 enthält, hat die Stadtvertretung in Ihrer Sitzung am 14.12.2020 gleichzeitig noch einen III. Nachtragsstellenplan 2020 beschlossen, der lediglich die erforderliche Stundenaufstockung um 9,00 Wochenstunden für den Fachbereich Finanzen (zu lfd. Nr. 22) und den dringenden Bedarf für eine weitere Stelle als Stadtplaner/in für den Fachdienst Hochbau und Planung (zu lfd. Nr. 93) beinhaltet.

Der dieser Vorlage -auf Basis des III. NT-Stellenplanes 2020- nunmehr beigefügte neue Entwurf (Stand 10.02.2021) des Stellenplan 2021 enthält darüber hinaus zwischenzeitlich weitere (aktuell) eingetretene Veränderungen in der gegenwärtigen Personalplanung und -entwicklung sowie in sechs Fällen vorzunehmende Anpassungen für die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach den tarifrechtlichen Eingruppierungsmerkmalen aufgrund von in 2020 durchgeführten Stellenbewertungen (Erst- und Neubewertungen) durch ein externes Stellenbewertungsunternehmen.

Bei Berücksichtigung der von der Verwaltung vorgebrachten Personalmehrbedarfe und -/Einsparungen ergibt sich -abweichend vom III. Nachtragsstellenplan 2020- eine halbe Stelle mehr (+19,50 Wochenstunden zu lfd. Nr. 46). Die Anzahl der in Vollzeit gerechneten Stellen erhöht sich somit von bisher 83,93 auf sodann 84,43 Vollzeitstellen. Die ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Mehrbedarfen sind in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Aufstellung dargestellt.

Die jeweiligen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf farblich (gelb) wie folgt gekennzeichnet:

Eingruppierungen (Höhergruppierungen) gemäß Stellenbewertungen:

Zu lfd. Nr. 2 (Assistenz des Bürgermeisters (Vorzimmer))

Der StelleninhaberIn sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100 Prozent gründliche sowie im Wege der Gesamtbetrachtung gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Zudem ist das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen mit einem Zeitanteil von 50% aller Arbeitsvorgänge erfüllt. **Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9a** nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

Zu lfd. Nr. 17 (Betriebswirtin)

Durch zwischenzeitliche Umbesetzung der bisherigen StelleninhaberIn (lfd. Nr. 16) per Organisationsverfügung wurde die bislang unbesetzte Stelle nunmehr zum 01.01.2021 mit einer Betriebswirtin (Bachelor of Arts) besetzt und die „Projektsteuerung Doppik“ somit sichergestellt werden kann.

Zu lfd. Nrn. 30, 31 und 32 (Verkehrsüberwachung „ruhender Verkehr“)

Den Stelleninhaberinnen sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100% schwierige Tätigkeiten erfordern. Nach der Entgeltordnung, Teil A (Allgemeiner Abschnitt), Abschnitt I, Ziffer 3., sind Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit schwierigen Tätigkeiten in die Entgeltgruppe 4,

Fallgruppe 2, eingruppiert. **Die Eingruppierungen erfolgen daher in die Entgeltgruppe 4, Fallgruppe 2**, nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durch-geschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

Zu lfd. Nr. 39 (Empfangsbereich Bürgerservice)

Dem Stelleninhaber sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100% gründliche sowie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Zudem ist das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen mit einem Zeitanteil von 9,5% aller Arbeitsvorgänge erfüllt, was jedoch keinen Einfluss auf das Bewertungsergebnis hat. **Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 2**, nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

Zu lfd. Nr. 43 (Sachbearbeitung Sozialhilfe im Fachdienst Soziales)

Der Stelleninhaber sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100% gründliche sowie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Zudem ist das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen mit einem Zeitanteil von 84% aller Arbeitsvorgänge erfüllt. **Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9a** nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

Für die Stellen Nr. 30-32, 39 und 43 lagen bislang keine Stellenbewertungen vor, so dass diese nunmehr erstmalig bewertet worden sind. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadt Ratzeburg wurden beteiligt und haben den vorstehenden Höhergruppierungen zugestimmt.

Die aus den Höhergruppierungen resultierenden Personalmehrkosten für das Jahr 2021 betragen rd. 24.800,00 € und sind in den Personalkosten (SN 01) bereits enthalten.

Zu lfd. Nr. 46 (Sachbearbeitung Sozialhilfe im Fachdienst Soziales)

Die Stelleninhaber wurde am 01.06.1998 bei der Stadt Ratzeburg in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden) eingestellt und ist seither als Sozialhilfe-Sachbearbeiterin tätig. Nach der Inanspruchnahme von gesetzlichen Elternzeiten hat die Stelleninhaber im Januar 2015 ihre Arbeit als Sozialhilfesachbearbeiterin wieder aufgenommen, und zwar zunächst in befristeter Teilzeit nach § 11 Abs. 1 Sätze 2, 3 TVöD mit gegenwärtig 19,50 Wochenstunden (§ 11 Abs. 1 begründet zugleich das gesetzliche Rückkehrrecht in die Vollzeitbeschäftigung nach Beendigung der befristeten Teilzeitbeschäftigung). Da die Stelleninhaber nunmehr eine erneute Befristung beantragt hat, und zwar gleichzeitig mit der Option einer Stundenaufstockung im Rahmen der Homeoffice-Möglichkeit bis hin zur Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung, schlägt die Verwaltung vor, die seinerzeit im Stellenplan 2015 lediglich mit 19,50 Wochenstunden (0,5 Stelle) ausgewiesene Stelle nunmehr grundsätzlich wieder in Vollzeit einzurichten.

Zu lfd. Nrn. 48-50 (Sachbearbeitung Sozialhilfe im Fachdienst Soziales)

Die seit dem 01.01.2005 im Wege der Personalgestellung zum Jobcenter abgeordneten Beschäftigten der Stadt Ratzeburg (im Rahmen der Sozialhilfesachbearbeitung zur damaligen ARGE -Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung im Kreis Herzogtum Lauenburg) sind nunmehr abschließend zum 01.01.2021 in den Dienst der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, und damit auch in den dortigen Stellenplan, übernommen worden. Damit entfällt ab 2021 auch eine weitere Ausweisung der Stellen im Stellenplan der Stadt Ratzeburg und können somit künftig wegfallen (entsprechende kw-Vermerke waren vorhanden).

Personalmehrbedarfe 2021:

Zu lfd. Nr. 36 (Zweite Stelle „Hauptamtl. Gerätewart/in“ FF Ratzeburg)

Es besteht weiterhin der Bedarf an einer/einem zweiten hauptamtl. Gerätewart/in (siehe ausführliche Begründung lt. Auflistung Stellenbedarfe gem. Anlage).

Mehrkosten: 46.400,00 € (+ 39 Stunden = 1 Vollzeitstelle, EG 5 TVöD).

Zu lfd. Nr. 85 (weitere Sachbearbeitung Bauverwaltung/Liegenschaften)

Mehrkosten: 52.400,00 € (+ 39 Stunden = 1 Vollzeitstelle, EG 8 TVöD)

Zu lfd. Nr. 91 (Zweite Hausmeisterstelle)

Mehrkosten: 24.400,00 € (+ 39 Stunden = 1 Vollzeitstelle, EG 5 TVöD)

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -siehe Sachverhalt-

Anlagenverzeichnis:

- Stellenplan 2021 (Entwurf vom 10.02.2021)
- Stellenplan 2021 (Ursprungsentwurf vom 04.11.2020)
- Aufstellung/Begründung Personalmehrbedarfe 2021